

Abonnementbedingungen zum Ticket2000

Folgende Tickets können mit Elektronischem Fahrgeldmanagement im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden:

Ticket2000
Ticket2000 9 Uhr

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten und danach ab dem 12. Monat für jeden folgenden Monat bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor. Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des:der Abonnent:in und des:der Kontoinhaber:in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine:ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Tickets an den:die Abonnent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte Tickets zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des:der Abonnent:in über. Die Chipkarte ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des Tickets abgelaufen, wird dem:der Abonnent:in unaufgefordert ein neues Ticket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der:die Abonnent:in das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der:die Abonnent:in sein:ihr Ticket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat oder alle hierzu erforderlichen Angaben bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.

Die Abonnementlaufzeit beträgt einen Monat bis auf Weiteres, sofern der:die Abonnent:in nicht zum Ende des laufenden Abnahmemonats kündigt. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit des laufenden Monats automatisch um einen weiteren Monat. Details zur Kündigung werden unter Ziffer 6 dieser Abonnementbedingungen geregelt. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung

bereitzuhalten. Der Einzug wird dem:der Kontoinhaber:in direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der auf Wunsch des:der Abonnent:in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in

Bei einer Kündigung durch den:die Abonnent:in wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist unverzüglich und unverseht an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten

a) Ordentliche Kündigung: Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des nächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat.

b) Fristlose Kündigung: Das Recht des:der Abonnent:in zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den:die Abonnent:in ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der:die Abonnent:in kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist unverzüglich und unverseht an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Fristlose Kündigung: Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der:die Abonnent:in darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

b) Ordentliche Kündigung: Der Abonnementvertrag kann zum Ende des laufenden Abnahmemonats gekündigt werden. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten Tickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem:der Abonnent:in dadurch entstehen, dass er:sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonnent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 2.15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonnent:in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

12. SchnupperAbo

Im Rahmen von zeitlich und lokal begrenzten Werbeaktionen (SchnupperAbo) können Verkehrsunternehmen dem:der Jahresabonnement-Neukund:in eine Frist zur vorzeitigen Kündigung zum Ende des 3. Laufzeitmonats einräumen. Der:die Abonnent:in kann in diesem Fall die Kündigung innerhalb der ersten 3 Laufzeitmonate jederzeit zum Ende des 3. Laufzeitmonats aussprechen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Auf die Erhebung der pauschalen Gebühr gemäß Ziffer 6a der Bedingungen für ein Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug wird in diesem Fall verzichtet. Ansonsten gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Der:die Abonnent:in wird auf die von den sonstigen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen des SchnupperAbos im Bestellschein hingewiesen.